

Rechtsstaat – auch für Einkommenschwache !

Keine Gebühren bei der Prozesskostenhilfe! Keine Sozialgerichtsgebühren!

Dafür, dass Rechtsprechung möglich wird, bedarf es eines ungehinderten Zugangs zu den Gerichten. Für Familien mit einfachen Einkommen, für Geringverdiener/innen und für hilfebedürftige Arbeitslose gibt es deshalb die Prozesskostenhilfe. Betroffen sind mehr als 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger.

Einige CDU/FDP-regierte Bundesländer wollen jedoch den Zugang zu den Gerichten – unter anderem zu den Sozialgerichten – durch empfindliche Gebühren so weit einschränken, dass sich Arme praktisch kaum noch auf dem Rechtsweg und mit Hilfe einer Klage gegen Willkür wehren können.

Das Grundgesetz sichert mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 allen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur deklaratorisch, sondern auch tatsächlich Rechtsschutz zu. Für einkommenschwache Personen, die z.B. auf die Grundsicherung des Sozialgesetzbuchs (SGB) angewiesen sind, kosten Sozialgerichtsverfahren nichts, wenn ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt wird. Dafür prüfen die Gerichte zuerst, ob die Klage Aussicht auf Erfolg haben kann. Nur bei substantiellen Klagen gibt es eine Kostenbefreiung. Zuständig für PKH-Anträge sind die Gerichte, bei denen die jeweilige Klage erhoben wird. Das jetzige Prozesskostenhilferecht, das im Gerichtskostengesetz (GKG) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) verankert ist, wurde in der Bundesrepublik 1980 eingeführt. Im sozialen Rechtsstaat sollen entsprechend dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes auch finanziell gering bemittelte Personen tatsächlich Zugang zum Rechtsstaat erhalten.

Im Kontext von Hartz IV möchten CDU/FDP-regierte Länder die Gebührenfreiheit für Sozialversicherte, Empfänger von sozialen Leistungen und Behinderte im sozialgerichtlichen Verfahren abschaffen und Kostenbarrieren errichten, die es in sich haben.

Einerseits wollen die liberal-konservativen Landesregierungen unverändert eine Gerichtsgebühr einführen, die getragen werden muss, wenn man den Prozess verliert. Die Gebühren sollen im Voraus fällig werden und in der Höhe zwischen 75 € und 225 € liegen, je nach Gerichtsstanz: 75 € bei den Sozialgerichten, 150 € bei den Landessozialgerichten und 225 € beim Bundessozialgericht. Falls jemand die Mittel nicht aufbringen kann, soll das Gerichtsverfahren eben nicht eröffnet werden – Recht hin, Willkür her.

Andererseits sollen alle Betroffenen, nach den Vorstellungen der gelb-schwarzen Bundesländer, eine zusätzliche Antragsgebühr zahlen. Zwar ist allgemein für sozial Schwache weiterhin eine Prozesskostenhilfe vorgesehen. Jedoch soll in jedem Fall eine Eigenbeteiligung von 50 € gezahlt werden, auch beim größten Unrecht. Das wirkt wie eine deftige Strafgebühr für Arme, falls sie den Rechtsweg beschreiten, da die Gebühr auch dann zu zahlen wäre, wenn man den Prozess gewinnt.

Für Besserverdienende und Spitzenpolitiker sind 50 € vielleicht ein kleinerer Betrag. Für Menschen, die mit Armutslöhnen oder mit Arbeitslosengeld II (Alg II) auskommen müssen, sieht die Welt jedoch ganz anders aus. 50 Euro: das sind ca. 15 % vom Regelsatz eines Erwachsenen bzw. etwa 20 % vom Regelsatzes eines Kindes. Anders gesagt: das liegt über dem Betrag, der bei Sozialhilfe und Alg II für 10 Tage für Essen und Trinken vorgesehen ist.

Die Pläne sind nicht neu. Derselbe Entwurf zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) wurde bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht und sollte nach Plänen von liberal-konservativen

Unternehmensvereinigungen sowie der CDU/CSU und der FDP zeitgleich mit Hartz IV im Januar 2005 in Kraft treten. Die rot-grüne Koalition hatte dies jedoch abgelehnt.

Auf Initiative des CDU/FDP-regierten Baden-Württemberg wurde 2006 mit Unterstützung der schwarz-gelben Landesregierung in Niedersachsen das Prozesskostenhilfe-Begrenzungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/1994 bzw. 16/1028) in der Länderkammer verabschiedet. Es bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Bei der derzeitigen schwarz-roten Bundesregierung sieht es anders aus. Zu den Gebühren im Sozialgerichtsverfahren wurde ein Gutachten bestellt. Und die Einschränkung der Prozesskostenhilfe lehnt die großkoalitionäre Bundesregierung insgesamt ab. Sie kann im Gesetzgebungsverfahren jedoch nur Stellung nehmen. Entscheidend ist das Votum des Bundestags. Beide Vorhaben (Sozialgerichtsgebühren plus gesonderte Antragsgebühren für Prozesskostenhilfe) wurden 2006 in den Bundestag eingebracht. Das Sozialgerichtsgesetz wurde zu Jahresbeginn 2008 geändert, ohne dass die zusätzlichen Gebühren eingeführt wurden. Offen sind weiterhin die Einschränkungen bei der Prozesskostenhilfe. Neu hinzu gekommen sind Angriffe auf die Beratungshilfe (siehe gesondertes Infoblatt).

Die fragwürdigen Gesetzesvorhaben werden von FDP und CDU mit steigenden Kosten bei den Sozialgerichten und bei der Prozesskostenhilfe begründet. Nach Meinung des baden-württembergischen Justizministers Ulrich Goll (FDP) sollen die Kosten des Rechtsstaats über eine Begrenzung der "Flut aussichtsloser Verfahren" vor den Gerichten eingedämmt werden.

Merkwürdig, denn: Derzeit findet eine Kostenverlagerung von den Verwaltungs- zu den Sozialgerichten statt. 2005 stiegen die Kosten der Sozialgerichte stark an, da sie für das SGB II (Alg II / Hartz IV) zuständig sind – seitdem sinken jedoch die Kosten der Verwaltungsgerichte, die zuvor für die Sozialhilfe (BSHG) zuständig waren.

Seltsam, denn: Im gesamteuropäischen Kostenvergleich liegt die Kostenbelastung für die Staatshaushalte in Deutschland gegenüber den Spitzenreitern weit hinten – sofern man den Kostenvergleich seriös durchführt.

Unglaublich, denn: Prozesskostenhilfe wird nur dann bewilligt, wenn eine Klage hinreichende Substanz hat und Erfolgsaussichten bestehen können.

Als „in erschütternder Weise verfassungswidrig“ bezeichnet die *Neue Richtervereinigung* in ihrer Stellungnahme an das Bundesjustizministerium das Vorhaben des Bundesrats. Die liberal-konservativen Pläne verletzen Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG, wonach Jedem effektiver Rechtsschutz zu gewähren ist.

Die große Zahl an Gerichtsverfahren gegen nicht erteilte und erteilte Bescheide bzw. Widerspruchsbescheide der Job-Center (Argen und Optionskommunen) verdeutlicht die relativ große Rechtsunsicherheit beim SGB II sowie offenbare Fälle von Willkür in der Arbeits- und Sozialverwaltung. 2006 bezogen sich rund 40 Prozent aller Sozialgerichtsverfahren auf das SGB II / Alg II – Tendenz anhaltend hoch. Rund ein Drittel der Klagen sind erfolgreich.

Den offensichtlich großen Bedarf an Rechtsstaatlichkeit für die unteren Einkommensschichten möchten viele Kommunal- und Landespolitiker aus den Kreisen von FDP und CDU/CSU unterdrücken, indem sie den Rechtsweg mit einer für arme Leute sehr dicken Kostenmauer verstellen. Konservative und Liberale wissen, dass sie damit größeren Platz schaffen für mehr Willkür und Rechtsunsicherheit in den Job-Centern. Dies ist sogar ein erklärtes Ziel, wenn man in den vielstimmigen Chor der populistischen Stimmen im gelb-schwarzen Lager hineinhört. Dort weiß man auch, dass damit keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden. Existenzsichernde und sozial gesicherte Arbeitsplätze schon gar nicht.

Unterschreibt für den Zugang zum Recht auch für Einkommensschwache !

Wendet Euch an Eure Landtags- und Bundestagsabgeordneten !

Berlin, November 2006 / Dezember 2008

ver.di - Bundesverwaltung - Paula-Thiede-Ufer 10 - 10179 Berlin - Ressort 10 - Bereich Erwerbslose
erwerbslose@verdi.de - www.erwerbslose.verdi.de - www.verdi-erwerbslosenberatung.de - www.verdi-1euro-jobberatung.de